



01 | INTERNATIONAL DESK

Geld sparen mit Notaren im Ausland



Mehr als 50.000 Euro kann die Beurkundung eines Vertrags kosten, wenn ein Notar in Deutschland sie vornimmt und der Gegenstandswert des Vertrags sehr hoch ist. Bei dieser Summe fragen sich viele Vertragsbeteiligte, ob man solch eine Dienstleistung nicht im Ausland billiger bekommen kann, etwa in der Schweiz, wo die Notare keiner starren Kostenordnung unterliegen, sondern ihre Honorare frei aushandeln können. Wäre so etwas empfehlenswert oder zu riskant?

Eine allgemeingültige Antwort hierauf gibt es nicht. Jeder Einzelfall muss individuell beurteilt werden. Ein paar Leitlinien lassen sich formulieren:

- Ein generelles Hindernis, Verträge nach deutschem Recht im Ausland wirksam beurkunden zu lassen, existiert nicht.
- Eine erste Einschränkung ergibt sich aber aus der Gleichwertigkeit der Tätigkeit des ausländischen Notars. Nur wenn der ausländische Notar nach Vorbildung und Stellung im Rechtsleben eine der Tätigkeit des deutschen Notars entsprechende Funktion ausübt und das Beurkundungsverfahren gleichwertigen Standards entspricht, wird seine Beurkundung in Deutschland anerkannt. In der deutschen Rechtspraxis gilt dies beispielsweise für Schweizer Notare etwa aus den Kantonen Basel-Stadt oder Zürich, für französische, belgische oder niederländische Notare, nicht jedoch für den US-amerikanischen Notary Public.
- Weitere Einschränkungen ergeben sich aus dem Vertragstyp. Maßgeblich sind hier die sehr komplizierten Regeln des internationalen Privatrechts. So kann etwa ein Grundstück mit Hilfe eines Notars aus Basel-Stadt verkauft, nicht aber aufgelassen werden.
- Vom Bundesgerichtshof gebilligt sind der Verkauf und die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer GmbH durch einen in Basel ansässigen Notar. Damit wird die Alternative „Auslandsnotar“ gerade im Bereich der Unternehmenstransaktionen mit häufig hohen Gegenstandswerten durchaus überlegenswert. Allerdings wird der Auslandsnotar in der Regel keine Haftung für seine Tätigkeit im für ihn fremden deutschen Recht übernehmen.

Im Ergebnis sollte man deshalb die Entscheidung zu einer Beurkundung im Ausland zunächst aus der Perspektive des deutschen Rechts sorgfältig und sachkundig prüfen lassen. Denn eines ist sicher: Wer eine preisgünstige, aber unwirksame Auslandsbeurkundung schließlich von einem deutschen Notar nachbeurkunden lassen muss, hat den teuersten Weg gewählt.

02 | ARBEITSRECHT

Entgeltgleichheitsgesetz – wen betrifft's?



Am 6. Juli 2017 ist das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen („Entgelttransparenzgesetz“ oder auch „Entgeltgleichheitsgesetz“ genannt) in Kraft getreten. Dieses Gesetz dient dazu, das Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ in der Praxis durchzusetzen.

Dafür sieht das Gesetz folgende Arbeitgeberpflichten vor:

- Arbeitgeber mit mehr als 200 Beschäftigten müssen zukünftig auf Anfrage ihren Beschäftigten erläutern, nach welchen Kriterien sie wie bezahlt werden. Diesen Auskunftsanspruch können Beschäftigte ab dem 6. Januar 2018 in Anspruch nehmen.
- Private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten werden aufgefordert, regelmäßig ihre Entgeltstrukturen auf die Einhaltung der Entgeltgleichheit zu überprüfen.
- Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten, die lageberichtspflichtig sind, müssen zudem künftig regelmäßig über Stand der Gleichstellung und der Entgeltgleichheit berichten. Diese Berichte sind für alle einsehbar.

Wer nun meint, dass dieses Gesetz nur Unternehmen mit mehr als 200 Mitarbeitern betrifft, irrt leider. Zwar galt die Verpflichtung, beim Lohn nicht zu diskriminieren und geschlechtsbezogene Diskriminierung zu beseitigen, schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für alle Unternehmen in Deutschland. Das Gesetz enthält dennoch jetzt eine ausdrückliche Regelung des Gebots der Entgeltgleichheit für Frauen und Männer bei gleicher und gleichwertiger Arbeit. Ferner ist definiert was unter gleichwertiger Arbeit zu verstehen ist.

Durch diese ausdrückliche Aufnahme des Gebotes der Entgeltgleichheit für gleiche und gleichwertige Arbeit von Frauen und Männern in ein eigenes Gesetz wird diese Vorgabe also deutlich transparenter als bisher. Es ist folglich zu erwarten, dass auch Beschäftigte kleinerer Unternehmen ihre Rechte auf gleiche Bezahlung geltend machen und insbesondere Arbeitnehmerinnen eine höhere Vergütung beanspruchen. Auch Betriebsräte kleinerer Unternehmen können und werden dies einfordern. Deshalb gilt: Prüfen Sie Ihre Entgeltssysteme und auch Ihre individuell vereinbarten Vergütungen.

03 | PRODUKTHAFTUNGSRECHT

Haftungsrisiken der Kommunikation vernetzter Produkte



„Eine Haftung trifft mich als Hersteller allenfalls dann, wenn mein eigenes Produkt einen Fehler hat, nicht aber bei fremden Produktfehlern“. Dieser Ansatz ist spätestens in Zeiten der Vernetzung von Produkten im Rahmen der Industrie 4.0 nicht mehr gültig. Wann aber hafte ich für Fehler fremder vernetzter Produkte? Und was ist bei eigenen Produkten aufgrund der erhobenen Daten zu beachten?

Nach dem Produkthaftungsrecht kommt eine Haftung für fremde vernetzte Produkte insbesondere dann in Betracht, wenn es sich um „allgemein gebräuchliches“ Zubehör (Kombinationsprodukte) für das eigene Produkt handelt. In diesen Fällen haftet der Hersteller ab In-Verkehr-Bringen seines eigenen Produkts und er ist verpflichtet, das Zusammenwirken des Produkts mit fremden (Zubehör-) Produkten zu beobachten. Ziel ist es frühzeitig schädliche Eigenschaften und schädliche Folgen zu erkennen, um diesen entgegenwirken zu können (Gefahrabwendungspflicht).

Bei vernetzten Produkten steht dem Hersteller während des gesamten Produktlebenszyklus dazu eine Vielzahl von Produktinformationen (sog. „Big Data“) über eigene, sowie über (fremde) vernetzte Produkte zur Verfügung. Damit verschärfen sich zugleich die Risiken des Herstellers. Dieser muss die gewonnenen Informationen auswerten und bei Hinweisen auf Fehler des eigenen – oder des fremden vernetzten – Produkts entsprechend reagieren. Wir empfehlen zur Haftungsvermeidung daher:

- eine unternehmensinterne Prozessetablierung zur Analyse und Filterung der „Big Data“ zur produkthaftungsrechtlichen Risikobewertung, sowie
- eine Verzahnung der Bereiche Kundenservice, technischer Kundendienst, Qualitätssicherung und Entwicklung sowie Rechtsberatung, um bei Fehlern schnell adäquat handeln zu können und Schäden bereits im Vorfeld zu minimieren.

04 | GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

BGH schafft Rechtssicherheit für gemeinnützige Vereine



Am 16.05.2017 hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine im so genannten Dritten Sektor mit Spannung erwartete Entscheidung gefällt: Gemeinnützigen Vereinen kann der Vereinsstatus nicht deshalb aberkannt werden, weil sie ihre Zwecke auch mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verfolgen (sogenannter Zweckbetrieb). Diese Gerichtsentscheidung ist für Vereine und den sozialen Sektor insgesamt eine der wichtigsten Entscheidungen in den letzten 20 Jahren.

Mehrere Oberlandesgerichte hatten bereits 2007 entschieden, dass Vereine, auch wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind und ihre Zwecke wesentlich durch einen sogenannten Zweckbetrieb erbringen, keine Vereine im Rechtssinne mehr sein können. Allenfalls ergänzend dürften solche Tätigkeiten erfolgen. Entschieden wurde dies an Beispiel von Elterninitiativen, die in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) eine Kinderkrippe betrieben. Der Verein war wegen Förderung der Jugendhilfe als gemeinnützig anerkannt. Trotzdem sagte das Kammergericht Berlin, dies könne nicht als e.V. geschehen, da der ideelle Zweck wesentlich durch den Betrieb dieser Kinderkrippe verfolgt werde, und zwar auch gegenüber Nichtmitgliedern, was eine wirtschaftliche Tätigkeit darstelle, die – unabhängig von ihrem Grund – über den ideellen Zweck hinausgehe.



Diese Entscheidungen haben zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Insbesondere war kaum vermittelbar, dass im Sinne des Steuerrechts ein Zweck privilegiert sei, im Vereinsrecht dies aber nicht gelten solle. Konsequenz wäre, dass man solche Tätigkeiten in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft hätte umstrukturieren müssen. Dies wäre mit erheblichem Aufwand für die betroffenen Träger verbunden gewesen. Außerdem ist die Bindung der Mitglieder über die Vereinsform als wesentliches Identifikationselement nicht zu unterschätzen.

Von diesem Damoklesschwert hat der BGH die Vereine nunmehr befreit (Beschluss vom 16.5.2017 – II ZB 7/16). Er hat ausgeführt, dass ein Zweckbetrieb mit dem Idealverein vereinbar ist. Auch wenn diese Zweckbetriebe einen erheblichen Umfang ausmachen, können sie dazu dienen, den eigentlichen Zweck zu verfolgen. Richtig ist, dass diese wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe dem ideellen (Haupt-) Zweck des Vereins „zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind“.

Das bedeutet nunmehr für Vereine mit Zweckbetrieben in erheblichem Umfang, dass diese weiterhin möglich sind, solange sie nicht zum Selbstzweck werden, sondern offensichtliches Mittel sind, den ideellen Zweck zu erreichen bzw. zu fördern. Dies ist eine rundweg positive Entscheidung für den Dritten Sektor. Es bringt Rechtssicherheit und Ruhe in diese Strukturfrage. Auch in der Sache ist dies zu begrüßen, da sich der Bundesgerichtshof damit den Wertungen des Bundesfinanzhofes im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts anschließt.

05 | NEUES VON VOELKER

VOELKER sponsert Preisgeld für Ideenwettbewerb Science2Start

Auch in diesem Jahr hat VOELKER Preisgelder von insgesamt 4.500 Euro für den Ideenwettbewerb Science2Start ausgelobt. VOELKER-Partner Dr. Christian Lindemann hat die Preise anlässlich des Sommerempfangs der BioRegioSTERN Management GmbH im Juli im Technologiepark Tübingen-Reutlingen (TTR) verliehen.

Der Gewinner, dessen Idee in diesem Jahr das größte wirtschaftliche Potenzial zugeschrieben wird, ist ein Start-up aus Tübingen: Die Mireca Medicines GmbH forscht an einem Arzneimittel zur Behandlung bestimmter unheilbarer Augenerkrankungen. Der zweite Platz geht an ein Team vom NMI, das eine tragbare thermoelektrische Kühlbandage entwickelt. Den dritten Platz teilen sich die Universitätsklinik Tübingen mit einem mobilen Sensorsystem für Epilepsie-Patienten und die Universität Hohenheim mit einem System zur Überwachung von Silos. Einen herzlichen Glückwunsch von VOELKER an alle Preisträger!



Foto: BioRegio STERN/ Anne Faden

Fachanwalt und Promotionen

Gleich drei VOELKER-Kollegen dürfen sich ab sofort mit neuen Titeln schmücken: Dr. Julian Bubeck (*links*) und Dr. Isabelle C. Hägele-Rebmann haben ihre Promotion erfolgreich abgeschlossen. Dr. Benjamin Liedy wurde der Titel des Fachanwalts für Steuerrecht verliehen.

**Zuwachs in der Kanzlei**

Auch seit der letzten Ausgabe des VOELKER-journals sind wieder neue Kollegen zu unserer Kanzlei gestoßen:

Wir begrüßen herzlich Dr. Merlin Bendisch (Referat Immobilienrecht; *links*) und Kai Rüdiger Kull (Referat Erbrecht).

VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Dominohaus, Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
Tel: +49 7121 9202-0, Fax: +49 7121 9202-19



Reutlingen · Stuttgart · Hechingen · Barcelona

